-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	08.06.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. September 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist, ob die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) verpflichtet ist, TatbestÃ¤nde von Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech), und zwar vom 14. MÃ¤rz 1983 bis 29. Januar 1990, sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Der KlÃ¤ger war in der DDR ab 11. MÃ¤rz 1983 berechtigt, den Titel "Diplomingenieur" zu fÃ¼hren. Vom 14. MÃ¤rz 1983 bis 26. November 1984 war er als Mitarbeiter Forschung und Entwicklung beim VEB Metallleichtbaukombinat im Forschungsinstitut in L. beschÃ¤ftigt. Vom 27. November 1984 bis zum 29. Januar

1990 arbeitete er als Konstrukteur beim VEB Metallleichtbaukombinat im Werk Industriemontagen L â¦ AnschlieÃend war er arbeitslos.

Sein Antrag, den Zeitraum vom 14. MÃ¤rz 1983 bis 29. Januar 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech sowie die darin erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab, weil der KlÃ¤ger am 30. Juni 1990 keine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe, die â aus bundesrechtlicher Sicht â dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wÃ¤re. Das AAÃG sei deshalb auf ihn nicht anwendbar (Bescheid vom 7. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Januar 2003).

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 17. September 2003 die Klage abgewiesen und ausgefÃ¼hrt: Das AAÃG sei auf den KlÃ¤ger nicht anwendbar. PrÃ¼fungsmaÃstab fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers sei Â§ 5 Abs 1 Satz 1 und 2 AAÃG. ZugehÃ¶rigkeitszeiten lÃ¤gen dann vor, wenn eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, wegen der ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen sei. Da hier keine Versorgungszusage erteilt worden sei, kÃ¶nne die Frage, ob eine BeschÃ¤ftigung in einem Versorgungssystem tatsÃ¤chlich zurÃ¼ckgelegt worden sei, nur anhand derjenigen Gegebenheiten in der ehemaligen DDR beantwortet werden, an die das AAÃG maÃgeblich anknÃ¼pfe. Dies seien die Versorgungsordnungen der ehemaligen DDR, die als bundesrechtlich relevante Tatsachen fÃ¼r die Anwendung des Â§ 5 AAÃG in den Texten der Anlagen 1 und 2 zum AAÃG aufgelistet seien â hier die "Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben" vom 17. August 1950 und die Zweite DurchfÃ¼hrungsbestimmung zu dieser Verordnung vom 24. Mai 1951. Der KlÃ¤ger habe den Titel eines Ingenieurs und damit eine technische Qualifikation erworben, die eine Einbeziehung in die AVItech ermÃ¶gliche. Der KlÃ¤ger sei auch in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens bzw in einem gleichgestellten Betrieb (Forschungsinstitut des VEB) beschÃ¤ftigt gewesen. Er habe diese BeschÃ¤ftigung jedoch nicht bis zum 30. Juni 1990 ausgeÃ¼bt. Zu diesem Zeitpunkt sei er arbeitslos gewesen. Nach der Rechtsprechung des BSG komme es bei der erweiternden verfassungskonformen Auslegung darauf an, ob jemand auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen Rechtslage einen Anspruch auf Versorgungszusage nach den bundesrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tte (Hinweis auf die Urteile vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 und B 4 RA 42/01 R). Zwar habe das BSG in einer anderen Entscheidung (Hinweis auf Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 32/01 R) darauf verwiesen, dass es fÃ¼r eine Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem ausreiche, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig zum 30. Juni 1990) eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, wegen der eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz vorgesehen gewesen sei. Damit habe sich das BSG aber nicht in Widerspruch zu den Entscheidungen gesetzt, die auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage abstellen. Zentrale Ãberlegung fÃ¼r diesen "Stichtag" sei der Umstand, dass nur bis zu diesem Zeitpunkt ein Vertrauen auf eine Einbeziehung in die Zusatzversorgungssysteme habe bestehen kÃ¶nnen, da diese danach geschlossen worden seien. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte zu diesem Zeitpunkt kein schutzwÃ¼rdiges

Vertrauen auf Einbeziehung in die Zusatzversorgung geltend machen kÃ¶nnen. Die unterschiedliche Behandlung der Ingenieure, die vor dem 30. Juni 1990 ausgeschieden seien, verstoÃe nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Die Rechtsprechung habe nur einem bestimmten Personenkreis aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes eine Rechtsstellung eingerÃ¤umt, die anderen Personen, die schon auf Grund der DDR-Gesetze keinen Anspruch auf eine Zusatzversorgung gehabt hÃ¤tten, nicht zuwachsen kÃ¶nne. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung kÃ¶nne hieraus nicht entstehen.

Der KlÃ¤ger hat mit Zustimmung der Beklagten die vom SG zugelassene (Sprung-)Revision eingelegt. Er rÃ¼gt eine Verletzung der Â§Â§ 1 und 5 AAÃG. Er erfÃ¼lle die persÃ¶nlichen und betrieblichen Voraussetzungen fÃ¼r eine ZugehÃ¶rigkeit zur AVItech, denn er habe als Ingenieur eine qualifizierte BeschÃ¤ftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesem gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt. FÃ¼r diese BeschÃ¤ftigung sei ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen. Nach der Rechtsprechung des BSG sei nicht zwingend, von einem Stichtag am 30. Juni 1990 auszugehen. Dies ergebe sich vor allem aus dem Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 32/01 R. Danach lÃ¤gen Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem vor, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig am 30. Juni 1990) eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden sei, wegen der ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung in dem genannten System vorgesehen gewesen sei. Personen, die aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten, dÃ¼rften nicht anders behandelt werden, als diejenigen, die eine solche Zusage zuvor rechtmÃ¤Ãig verloren hÃ¤tten. Eine Ungleichbehandlung von Personen, die weniger als ein halbes Jahr vor dem 30. Juni 1990 arbeitslos geworden seien, gegenÃ¼ber denjenigen, die weiterhin in einem auf Produktion angelegten Betrieb beschÃ¤ftigt gewesen seien, sei nicht gerechtfertigt.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã)
das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 17. September 2003 und den Bescheid der Beklagten vom 7. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Zeitraum vom 14. MÃ¤rz 1983 bis 29. Januar 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr 1 zum AAÃG) sowie die in diesem Zeitraum tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass nach den zutreffenden Feststellungen des SG kein Anspruch auf Feststellung von ZugehÃ¶rigkeitszeiten als Pflichtbeitragszeiten nach MaÃgabe des AAÃG bestehe. Das AAÃG sei auf den KlÃ¤ger nicht anwendbar. Da er keine Versorgungszusage erhalten habe, komme eine Anwendung des AAÃG nur auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage in Betracht. Zu diesem Zeitpunkt habe der KlÃ¤ger jedoch nicht die persÃ¶nlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen

Intelligenz erfÃ¼llt. Soweit vorgetragen werde, der Stichtag werde in der Entscheidung des Senats vom 10. April 2002 â□□ B 4 RA 32/01 R â□□ nicht als entscheidungsnotwendig betrachtet, so habe in diesem Verfahren der KlÃ¤ger im Gegensatz zu dem hier vorliegenden eine Versorgungsanwartschaft iS des Â§ 1 AAÃ□G gehabt. Es sei deshalb in diesem Verfahren um die Frage gegangen, fÃ¼r welche Zeiten der VersorgungstrÃ¤ger Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit iS von Â§ 5 AAÃ□G als Pflichtbeitragszeiten festzustellen habe. In allen bisher vom Senat getroffenen Entscheidungen, in denen die KlÃ¤ger zu Zeiten der DDR keine Versorgungsanwartschaften erworben hatten, werde die Anwendung des AAÃ□G von der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage abhÃ¤ngig gemacht. Der Normzweck des AAÃ□G sei die Ã□berfÃ¼hrung von Versorgungen und Anwartschaften, die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworben worden seien. Es sei keine Ungleichbehandlung, wenn Personen, die keine Versorgungsanwartschaften erworben hÃ¤tten, nicht unter den Anwendungsbereich des AAÃ□G fielen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist zurÃ¼ckzuweisen. Zwar ergeben die EntscheidungsgrÃ¼nde des SG eine Gesetzesverletzung (Â§ 162 SGG); die Entscheidung stellt sich aber im Ergebnis aus anderen GrÃ¼nden als richtig dar (Â§ 170 Abs 1 Satz 2 SGG).

Auf Grund der tatsÃ¤chlichen Feststellungen des SG, die gemÃ¤Ã□ Â§ 161 Abs 4 SGG vom RevisionsklÃ¤ger nicht mit VerfahrensrÃ¼gen angegriffen werden kÃ¶nnen und damit gemÃ¤Ã□ Â§ 163 SGG fÃ¼r das BSG bindend sind, steht im Ergebnis fest, dass der KlÃ¤ger gegen den beklagten VersorgungstrÃ¤ger keinen Anspruch auf Feststellung von TatbestÃ¤nden von ZugehÃ¶rigkeitszeiten zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) fÃ¼r den Zeitraum vom 14. MÃ¤rz 1983 bis 29. Januar 1990 und der in diesem Zeitraum erzielten tatsÃ¤chlichen Arbeitsverdienste hat. Denn der KlÃ¤ger fÃ¤llt schon nicht unter den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Â§ 1 AAÃ□G.

Erst wenn das AAÃ□G nach Â§ 1 Abs 1 auf den KlÃ¤ger anwendbar wÃ¤re, ist in einem weiteren Schritt zu prÃ¼fen, ob TatbestÃ¤nde von ZugehÃ¶rigkeitszeiten iS von Â§ 5 Abs 1 AAÃ□G und damit TatbestÃ¤nde von gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten iS des SGB VI vorliegen, auf deren Feststellung der KlÃ¤ger nach Â§ 8 Abs 1 iVm Abs 2 und 3 AAÃ□G einen Anspruch gegen die Beklagte haben kÃ¶nnte. Aus der Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. April 2002 â□□ B 4 RA 32/01 R â□□ ergibt sich nichts anderes. Die Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass es in dieser Entscheidung nicht um den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃ□G ging. In diesem Verfahren stand bereits fest, dass die Vorschriften des AAÃ□G Anwendung finden.

1. Vom persÃ¶nlichen Anwendungsbereich werden nach der MaÃstabsnorm des Â§ 1 Abs 1 AAÃG die Versorgungsberechtigungen (AnsprÃ¼che oder Anwartschaften) erfasst, die auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 1991 bestanden haben (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG). War ein Verlust der Versorgungsanwartschaften deswegen eingetreten, weil die Regelungen des Versorgungssystems ihn bei einem Ausscheiden vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Anwartschaftsverlust nach Satz 2 dieser Vorschrift als nicht eingetreten. Geht man von dem Wortlaut der Vorschrift aus, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger beide TatbestÃ¤nde nicht.

Der KlÃ¤ger war nicht Inhaber einer bei Inkrafttreten des AAÃG am 1. August 1991 bestehenden Versorgungsanwartschaft. Eine Einzelfallentscheidung, durch die ihm eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden war, liegt nicht vor, weder hatte er eine positive Statusentscheidung der Beklagten erlangt noch hatte er nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des SG eine frÃ¼here Versorgungszusage in Form eines nach Art 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakts. Der KlÃ¤ger war auch nicht auf Grund eines Einzelvertrags oder einer spÃ¤teren Rehabilitationsentscheidung in das Versorgungssystem der AVItech einbezogen worden.

FÃ¼r den KlÃ¤ger gilt auch nicht Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG, denn er hatte nach den bindenden Feststellungen des SG vor dem 30. Juni 1990 keine Rechtsposition inne, die er hÃ¤tte verlieren kÃ¶nnen. Nur in diesen FÃ¤llen wird kraft Gesetzes eine Anwartschaft nach Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG fingiert (vgl ua Urteile des Senats vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 15 und vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3 S 20 f).

2. Bei Personen, die am 30. Juni 1990 nicht einbezogen waren und auch nicht nachfolgend auf Grund originÃ¤ren Bundesrechts (Art 17 EV) einbezogen wurden, ist allerdings auf Grund einer vom Senat vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃG zu prÃ¼fen, ob die Nichteinbezogenen aus der Sicht des am 1. August 1991 gÃ¼ltigen Bundesrechts nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÃ¤tten (vgl Urteile des Senats vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 12 f; vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3 S 20; vom 10. April 2002 â B 4 RA 56/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 4 S 26 f; vom 10. April 2002 â B 4 RA 10/02 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 5 S 32; vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 6 S 39, vom 9. April 2002 â B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 7 S 59 f; vom 10. April 2002 â B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 8 S 73). Dieser fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Zusage im Bereich der AVItech hÃ¤ngt gemÃ¤Ã Â§ 1 der VO-AVItech vom 17. August 1950 (GBl S 844) und Â§ 1 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 der Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung (2. DB) zur VO-AVItech vom 24. Mai 1951 (GBl S 487) von drei Voraussetzungen ab (vgl dazu Urteile des Senats vom 9. und 10. April 2002, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 14; Nr 5 S 33; Nr 6 S 40; Nr 7 S 60; Nr 8 S 74). Generell war dieses System eingerichtet fÃ¼r:

Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÃ¼hren (persÃ¶nliche Voraussetzung) und die entsprechende TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich ausgeÃ¼bt haben (sachliche Voraussetzung) und zwar in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 der 2. DB) oder in einem durch Â§ 1 Abs 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Dabei kommt es fÃ¼r die Anwendbarkeit des AAÃG (Â§ 1 Abs 1 AAÃG) nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage mit Blick auf die am 1. August 1991 gegebene bundesrechtliche Rechtslage an. Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llte nach den fÃ¼r den Senat bindenden Feststellungen des SG zwar die vorstehend genannte erste Voraussetzung, nicht jedoch die weiteren beiden Voraussetzungen; denn er war mit Ablauf des 29. Januar 1990 (ohne Versorgungszusage) aus dem VEB Metallleichtbaukombinat, Werk Industriemontagen L. , ausgeschieden und anschlieÃend â€ also noch am 30. Juni 1990 â€ arbeitslos, dh ohne BeschÃ¤ftigung (vgl dazu: Verordnung des Ministerrats der DDR Ã¼ber die GewÃ¤hrung staatlicher UnterstÃ¼tzung und betrieblicher Ausgleichszahlung an BÃ¼rger wÃ¤hrend der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990, GBl I S 41). Er hÃ¤tte demnach nach der zu diesem Zeitpunkt gegebenen Sachlage mangels BeschÃ¤ftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens keinen (fiktiven) Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt. Er war nÃ¤mlich nach den Regelungen der VO-AVItech und der 2. DB zur VO-AVItech am 30. Juni 1990 nicht AngehÃ¶riger der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben gewesen.

3. Die vom Senat vorgenommene erweiternde Auslegung des Â§ 1 Abs 1 AAÃG sowie die Begrenzung auf den Personenkreis, der nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage die drei Voraussetzungen der AVItech erfÃ¼llte, stehen im Einklang mit Art 3 Abs 1 und Abs 3 GG. Personen â€ wie der KlÃ¤ger -, die diese Voraussetzungen nicht erfÃ¼llten, werden zwar sowohl gegenÃ¼ber dem vorgenannten Personenkreis als auch gegenÃ¼ber der Personengruppe, die eine formale Rechtsposition (Versorgungsanwartschaft) iS des Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG verloren haben, verschieden behandelt. Diese Verschiedenbehandlung ist jedoch verfassungsgemÃ¤Ã, denn es liegen dafÃ¼r GrÃ¼nde von solcher Art und solchem Gewicht vor, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen (vgl BVerfGE 87, 234, 255; 88, 87, 97; 91, 389, 401; 95, 267, 317).

a) Der Einigungsvertrag hat nur die Ãbernahme vor dem 1. Juli 1990 bestehender VersorgungsansprÃ¼che und Versorgungsanwartschaften in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ab 1. Juli 1990 ausdrÃ¼cklich verboten (Art 9 Abs 2 iVm Anlage II Kap VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 Buchst a EV; Anlage II Kap VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr 8 EV iVm Â§ 22 RAnglG-DDR). Der Bundesgesetzgeber hat in Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÃG das grundsÃ¤tzliche Verbot der Neueinbeziehung nicht aufgehoben, aber modifiziert. DarÃ¼ber hinaus wurden durch die Regelung des Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG auch Personen erfasst, die am maÃgeblichen Tag vor SchlieÃung der Versorgungssysteme zum 30. Juni 1990 in der DDR nicht einbezogen waren. Abweichend von dem Grundsatz der Einbeziehung fingiert diese Vorschrift das Fortbestehen einer Versorgungsanwartschaft, "soweit

die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen". Wegen dieser bundesrechtlichen Erweiterung des persÃ¶nlichen Geltungsbereiches des AAÃG Ã¼ber EV Nr 9 hinaus, drohte ein Wertungswiderspruch zwischen Â§ 1 Abs 1 AAÃG und den zu sekundÃ¤rem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme, die auch noch am 31. Juli 1991 galten. Der Widerspruch hÃ¤tte in einer nach den bundesrechtlichen Kriterien des Art 3 Abs 1 GG sachlich nicht zu rechtfertigenden, weil DDR-WillkÃ¼r in den der bundesrechtlichen MaÃstabsnormen fortfÃ¼hrenden Unterscheidung innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen bestanden. Nichteinbezogene, die frÃ¼her einmal einbezogen waren, aber nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden waren, wurden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regelungen der Versorgungssysteme zwar alle Voraussetzungen fÃ¼r die Einbeziehung an diesem Stichtag erfÃ¼llt hatten, aber im Regelfall aus GrÃ¼nden, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dÃ¼rfen (Art 3 Abs 3 GG), nicht einbezogen waren. Der erkennende Senat hat deshalb durch eine ausdehnende verfassungskonforme Auslegung diese FÃ¤lle den FÃ¤llen des Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÃG und den Versorgungsanwartschaften aus Systemen ohne konkreten Einbeziehungsakt (wie allein auf Grund des EV) gleichgestellt. Eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft bei am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen besteht danach auch dann, wenn jemand auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 31. Juli 1991 gegebenen bundesrechtlichen Rechtslage einen "Anspruch auf Versorgungszusage" nach den bundesrechtlichen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme gehabt hÃ¤tte, wenn dieser also am 30. Juni 1990 kraft Gesetzes Leistungen aus dem Versorgungssystem hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen, dh obligatorisch iS einer "gebundenen Verwaltung" und ohne Entscheidung des VersorgungstrÃ¤gers in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÃ¤tte einbezogen werden mÃ¼ssen (vgl stellvertretend: Urteile des Senats vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 12 f sowie Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 3 S 20).

b) Eine Gleichstellung weiterer Personengruppen, die â etwa wie der KlÃ¤ger â am 30. Juni 1990 arbeitslos und damit vor diesem Zeitpunkt aus einem von einem Versorgungssystem erfassten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bereits ausgeschieden waren und deshalb nach den zu sekundÃ¤rem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Zusatzversorgungssysteme (hier: AVItech) die Voraussetzungen fÃ¼r eine (fiktive) Versorgungsanwartschaft Nichteinbezogener nicht erfÃ¼llten, ist von Verfassungs wegen nicht geboten. Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR ohne WillkÃ¼rverstoÃ ankanÃ¼pfen und damit zu Grunde legen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AVItech) einbezogen werden konnte, der am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb beschÃ¤ftigt war. Art 3 Abs 1 und Abs 3 GG gebietet nicht, von jenen zu sekundÃ¤rem Bundesrecht gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Fakten, aus denen sich etwa die hier vorliegenden Ungleichheiten ergeben, abzusehen und sie "rÃ¼ckwirkend" zu

Lasten der heutigen Beitrags- und Steuerzahler auszugleichen (vgl bereits Urteile des Senats vom 9. und 10. April 2002, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 2 S 16, Nr 7 S 68, Nr 8 S 79, vom 18. Juni 2003 â B 4 RA 1/03 R, SGb 2003, 518 und vom 18. Dezember 2003 â B 4 RA 18/03 R, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR 4 vorgesehen).

4. Da somit das AAÃG auf den KlÃ¤ger schon nicht anwendbar ist, ist die angefochtene ablehnende Entscheidung der Beklagten rechtmÃ¤Ãig. Das SG hat deshalb die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Revision gegen das Urteil des SG ist mithin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Â§Â§ 183, 193 SGG.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024